# **BGH-Leitsatz-Entscheidungen**

### 1. BGB: Klausel zur Zahlung einer Reservierungsgebühr

Urteil vom 20.04.2023, Az: I ZR 113/22

### 2. ZPO: Glaubhaftmachung des rechtzeitigen Eingangs

Beschluss vom 30.03.2023, Az: III ZB 13/22

## 3. EGZPO: Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Beschluss vom 30.03.2023, Az: III ZR 99/22

## 4. BGB: Abprallen von Schnee an einer Grenzwand

Urteil vom 23.03.2023, Az: V ZR 97/21

### 5. WEG: Unzulässiger Zweitbeschluss

Urteil vom 10.02.2023, Az: V ZR 246/21

## 6. ZPO: Verwertung von Immobilienvermögen bei PKH

Beschluss vom 18.08.2022, Az: V ZR 3/22

### 7. StVO: Vertrauen auf verkehrsgerechtes Verhalten

Urteil vom 04.04.2023, Az: VI ZR 11/21

#### 8. ZPO: Fehlende Auseinandersetzung mit Privatgutachten

Beschluss vom 28.03.2023, Az: VI ZR 29/21

### 9. ZPO: Revision gegen Musterfeststellungsurteil

Urteil vom 30.03.2023, Az: VII ZR 10/22

#### 10. ZPO: Stillschweigender Antrag auf Wiedereinsetzung

Beschluss vom 21.02.2023, Az: VIII ZB 17/22

#### 11. Inso, AktG: Anfechtung bei gutgläubigem Dividendenempfänger

Urteil vom 30.03.2023, Az: IX ZR 121/22

## 12. ZPO: Berufungsschrift ohne beigefügtes Urteil

Beschluss vom 14.03.2023, Az: X ZB 4/22

### 13. BGB: Beförderung an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt

Urteil vom 28.02.2023, Az: X ZR 23/21

#### Urteile und Beschlüsse:

#### 1. BGB: Klausel zur Zahlung einer Reservierungsgebühr

Urteil vom 20.04.2023, Az: I ZR 113/22

a) Ein im Nachgang zu einem bereits bestehenden Immobilienmaklervertrag geschlossener Reservierungsvertrag stellt eine der uneingeschränkten AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegende Nebenabrede zum Maklervertrag dar, wenn zwischen den beiden in Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträgen eine unmittelbare Verbindung besteht und die Verpflichtung zum exklusiven Vorhalten der Immobilie deshalb als maklerrechtliche Zusatzleistung anzusehen ist (Fortentwicklung von BGH, Urteil vom 23. September 2010 - III ZR 21/10, NJW 2010, 3568 [juris Rn. 10]).

b) Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Verpflichtung eines Maklerkunden zur Zahlung einer Reservierungsgebühr für das zeitlich begrenzte exklusive Vorhalten einer Immobilie zu seinen Gunsten stellt eine unangemessene Benachteiligung des Kunden im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB dar, wenn die Rückzahlung der Reservierungsgebühr ausnahmslos ausgeschlossen ist und sich aus der Reservierungsvereinbarung für den Kunden weder nennenswerte Vorteile ergeben noch seitens des Immobilienmaklers eine geldwerte Gegenleistung zu erbringen ist (Bestätigung von BGH, NJW 2010, 3568 [BGH 23.09.2010 - III ZR 21/10] [juris Rn. 11 bis 17]).

## 2. ZPO: Glaubhaftmachung des rechtzeitigen Eingangs

Beschluss vom 30.03.2023, Az: III ZB 13/22

Zur Glaubhaftmachung des rechtzeitigen Eingangs eines nicht zu den Gerichtsakten gelangten Fristverlängerungsantrags (hier: Berufungsbegründungsfrist) bei Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.

## 3. EGZPO: Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Beschluss vom 30.03.2023, Az: III ZR 99/22

Zur Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts für Nichtzulassungsbeschwerden in Fällen, in denen im Wesentlichen Rechtsnormen zur Anwendung kommen, die im Landesrecht Bayerns enthalten sind (hier: Fischereirecht; Bestätigung und Fortführung von Senat, Beschlüsse vom 18. Februar 2021 - III ZR 79/20, NJW-RR 2021, 507 und vom 29. Juli 2021 - III ZR 163/20, NJW-RR 2021, 1363).

### 4. BGB: Abprallen von Schnee an einer Grenzwand

Urteil vom 23.03.2023, Az: V ZR 97/21

Das Abprallen von Schnee an einer baurechtlich genehmigten Grenzwand stellt zwar wie eine von einer Grenzbebauung ausgehende Lichtreflexion eine positive Einwirkung auf das Nachbargrundstück dar, beeinträchtigt es aber regelmäßig nur unwesentlich im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB. Eine andere Beurteilung ist nicht deshalb angezeigt, weil das Dach des auf dem Nachbargrundstück errichteten Gebäudes nach den maßgeblichen DIN-Normen erst infolge der Grenzbebauung einer statischen Ertüchtigung bedarf.

## 5. WEG: Unzulässiger Zweitbeschluss

Urteil vom 10.02.2023, Az: V ZR 246/21 WEG § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 44 Abs. 1 Satz 1

- a) Nachdem ein Beschluss wegen eines materiellen Beschlussmangels rechtskräftig für ungültig erklärt worden ist, darf ein im Kern inhaltsgleicher Zweitbeschluss nur dann gefasst werden, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass dieses Vorgehen ordnungsmäßiger Verwaltung entspricht; das kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn der in dem Vorprozess benannte Beschlussmangel behoben worden ist oder wenn sich die darauf bezogenen tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben (Abgrenzung zu Senat, Beschluss vom 20. Dezember 1990 V ZB 8/90, BGHZ 113, 197, 200).
- b) Ist ein Beschluss wegen eines materiellen Beschlussmangels rechtskräftig für ungültig erklärt worden, besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass ein anschließend gefasster und im Kern inhaltsgleicher Zweitbeschluss ordnungsmäßiger Verwaltung widerspricht; nur wenn die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nachweist, dass besondere Umstände die zweite Beschlussfassung erlaubten, ist die Vermutung erschüttert, so dass das Gericht die gerügten Beschlussmängel in der Sache prüfen kann.
- c) Wird ein nach diesen Maßstäben unzulässiger Zweitbeschluss gefasst, hat dies nicht die Nichtigkeit des Beschlusses, sondern in der Regel lediglich dessen Anfechtbarkeit zur Folge.

HeizkostenVO § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 2 und 3; WEG § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Ist in einer Wohnungseigentumsanlage mit einer verbundenen Anlage die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 HeizkostenV nicht mit einem separaten Wärmemengenzähler erfasst worden, entspricht die Abrechnung der Heizkosten in der Regel ordnungsmäßiger Verwaltung, wenn die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge anhand der Formel des § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HeizkostenV ermittelt wird; in Ausnahmefällen kann eine derartige Abrechnung gleichwohl ordnungsmäßiger Verwaltung widersprechen, und zwar dann, wenn die Anwendung der Formel dazu führt, dass das tatsächliche Nutzerverhalten im Einzelfall nicht wenigstens annähernd abgebildet wird.

#### 6. ZPO: Verwertung von Immobilienvermögen bei PKH

Beschluss vom 18.08.2022, Az: V ZR 3/22

Zur Verwertung von Immobilienvermögen im Rahmen der Prozesskostenhilfe.

#### 7. StVO: Vertrauen auf verkehrsgerechtes Verhalten

Urteil vom 04.04.2023, Az: VI ZR 11/21

Zur Reichweite des Vertrauensgrundsatzes hinsichtlich des verkehrsgerechten Verhaltens eines Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn.

## 8. ZPO: Fehlende Auseinandersetzung mit Privatgutachten

Beschluss vom 28.03.2023, Az: VI ZR 29/21

Zur Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs bei einer unterbliebenen Auseinandersetzung der Entscheidungsgründe mit dem auf Privatgutachten gestützten Kernvorbringen einer Partei.

## 9. ZPO: Revision gegen Musterfeststellungsurteil

Urteil vom 30.03.2023, Az: VII ZR 10/22

- 1. § 614 ZPO ist dahin auszulegen, dass die Revision gegen ein Musterfeststellungsurteil eines Oberlandesgerichts kraft Gesetzes zugelassen ist. Eine Entscheidung über die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 1 ZPO durch das Oberlandesgericht im angefochtenen Urteil oder durch das Revisionsgericht auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin ist nicht erforderlich.
- 2. Zu den Mitgliedern im Sinne des § 606 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO gehören nur solche Verbände und natürliche Personen, die kraft der ihnen organschaftlich zustehenden Rechte in relevanter Weise auf das Verhalten und die Geschicke des Vereins Einfluss nehmen können. Die Möglichkeit, in dieser Weise Einfluss zu nehmen, setzt danach ein Stimmrecht auf den Versammlungen des Vereins voraus; eine bloße Internetmitgliedschaft ohne Stimmrecht genügt nicht (Anschluss an BGH, Urteil vom 17. November 2020 XI ZR 171/19, BGHZ 227, 365).

## 10. ZPO: Stillschweigender Antrag auf Wiedereinsetzung

Beschluss vom 21.02.2023, Az: VIII ZB 17/22

- a) Zum Vorliegen eines stillschweigend gestellten Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 8. März 2022 VIII ZB 96/20, NJW-RR 2022, 644 Rn. 30 mwN).
- b) Zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Erfassung des Beginns der Sendezeit und der Übertragungszeit bei der Versendung einer Berufungsbegründung per Telefax kurz vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 27. Januar 2011 III ZB 55/10, NJW 2011, 859 Rn. 14).

### 11. Inso, AktG: Anfechtung bei gutgläubigem Dividendenempfänger

Urteil vom 30.03.2023, Az: IX ZR 121/22 InsO §§ 129 ff; AktG § 62 Abs. 1 Satz 2

Der aktienrechtliche Schutz des gutgläubigen Dividendenempfängers schließt eine Insolvenzanfechtung nicht aus.

InsO § 134 Abs. 1, § 140

Eine Dividendenzahlung an den Aktionär ist nicht deshalb unentgeltlich, weil der zugrundeliegende Gewinnverwendungsbeschluss infolge der (späteren) Ersetzung des Jahresabschlusses seine Wirkung verliert.

# 12. ZPO: Berufungsschrift ohne beigefügtes Urteil

Beschluss vom 14.03.2023, Az: X ZB 4/22

Wenn in einer Berufungsschrift, der das angefochtene Urteil nicht beigefügt ist, das Aktenzeichen und das Verkündungsdatum nicht oder nicht zutreffend angegeben sind, steht dies der Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht entgegen, sofern das Berufungsgericht und die gegnerische Partei anhand der innerhalb der Berufungsfrist eingereichten Unterlagen das angefochtene Urteil dennoch zweifelsfrei bestimmen können (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 25. Februar 1993 - VII ZB 22/92, NJW 1993, 1719).

### 13. BGB: Beförderung an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt

Urteil vom 28.02.2023, Az: X ZR 23/21

Die Frage, ob die Beförderung an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigt ist, darf nicht allein danach beurteilt werden, ob der Reisende diesen Ort ohne Beeinträchtigungen erreichen kann. Vielmehr kann auch von Bedeutung sein, ob der Reisende davon ausgehen kann, dass die Rückreise nach Ende des Reisezeitraums ebenfalls ohne wesentliche Beeinträchtigungen möglich sein wird.